

Besondere Vertragsbedingungen

ZDF 110/FV 26-206

Gegenstand der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Konzeption und Durchführung der ZDF Mitarbeitendenumfrage 2027.

Das ZDF wird keine firmeneigenen Auftragsbedingungen unterzeichnen, ergänzende Vertragsbedingungen werden nicht akzeptiert.

Bei Vertragsschluss wird zusätzlich eine ZDF Auftragsdatenvereinbarung nach DGSVO geschlossen werden

1. Vertragsbestandteil:

Es gelten die vorliegenden Vergabeunterlagen inkl. aller aufgeführten Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil des abzuschließenden Vertrages zwischen dem ZDF und dem Auftragnehmer:

- ZDF- Verdingungsunterlagen (ZDF 110 FV 26-206) inkl. Leistungsbeschreibung, Preisblatt „und den besonderen Vertragsbedingungen nebst Anlagen
- das Angebot des Auftragnehmers

3. Preise

Es sind Festpreise für die gesamte Laufzeit anzugeben. Nachforderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten enthalten.

4. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungen erfolgen für das ZDF nach positiver Leistungsbestätigung und gegen Vorlage von einwandfreien Rechnungen. Die Rechnungen sind jeweils separat in Form von Einzelrechnungen zu stellen: RDL.RWStammdaten@zdf.de

Abschlagszahlungen sind nur nach erfolgten Projektphasen möglich. Voraussetzung für die Begleichung aller Zahlungen ist die Vorlage einer einwandfreien Rechnung (s. o.)

Sämtliche vorstehenden Zahlungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

5. Vertragslaufzeit

Der Vertrag umfasst die Mitarbeitendenumfrage 2027. Das ZDF hat die Option um Verlängerung um eine weitere Mitarbeitendenumfrage zu gleichen Konditionen und Bedingungen.

5. Zuständigkeiten

Besondere Vertragsbedingungen

ZDF 110/FV 26-206

- 5.1. Der Auftragnehmer wird bei seinen Leistungen stets die Interessen des ZDF wahren und vertrauensvoll mit den beteiligten Stellen des ZDF zusammenzuarbeiten.
- 5.2. Der Auftragnehmer benennt dem ZDF bei Vertragsbeginn einen festen Ansprechpartner für die Leistungsdurchführung.

Für die Leistungsdurchführung wird der Auftragnehmer ein festes Team benennen. Dem ZDF werden die Teammitglieder bekannt gegeben. Das Team wird eng mit dem ZDF zusammenarbeiten und soll deutschsprachig sein.

Im Angebot ist ein Projektverantwortlicher zu benennen, der als bevollmächtigter Gesprächspartner sowohl in der Klärungsphase, als auch bei der späteren Projektabwicklung zur Verfügung steht. Sofern zu einer Angebotspräsentation eingeladen wird, muss die Präsentation unbedingt unter Mitwirkung des/der Projektverantwortlichen erfolgen.

- 5.3. Eine Personalfluktuations bei dem Auftragnehmer ist zu vermeiden. Die einzelnen Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht ausgetauscht werden, in Ausnahmefällen ist ein Austausch mit vorheriger Zustimmung des ZDF möglich.

Das ZDF kann aus wichtigem Grund die Auswechslung von Personal verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die betreffende Person fachlich oder aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit der Erbringung der geschuldeten Lieferung oder Leistung keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Agentur bietet.

- 5.4. Die Leistungsdurchführung inkl. deren Terminierung erfolgt in enger vorheriger Abstimmung mit dem ZDF.
Das ZDF ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Das ZDF ist berechtigt, die das Projekt betreffenden Unterlagen jederzeit einzusehen und hierfür alle notwendigen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen

6. Haftung

- 6.1. Die Vertragsparteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen und/oder der Leistungsbeschreibung nicht etwas anderes ergibt. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht an anderer Stelle in den BVB und/oder der Leistungsbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- 6.2. Der Auftragnehmer trägt für die ordnungsgemäße Abwicklung Sorge und führt alle bei der Auftragsvergabe erforderlichen Maßnahmen, durch, um das ZDF schadensfrei zu halten.
- 6.3. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze durch und haftet für die fortlaufende Kontrolle und Betreuung bei der Ausführung des Auftrages.

7. Geheimhaltung

Besondere Vertragsbedingungen

ZDF 110/FV 26-206

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm im Vertragszusammenhang zugehenden oder bereitgestellten Informationen oder betriebsinterne Vorgänge, Sachverhalte, Pläne und Unterlagen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, ihm übergebene Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und ihre Einsichtnahme durch Dritte auszuschließen. Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigte Leistung und u. U. hierzu erarbeitete Tabellen, Grafiken usw. dem Auftraggeber zum Eigentum zu übertragen.

Vom ZDF dem Auftragnehmer zur Information übergebene Unterlagen sind nach Abschluss aller Leistungen an das ZDF zurückzuliefern.

8. Datenschutz

Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und ihre Mitarbeiter davon zu unterrichten. Insbesondere ist es nicht zulässig, Informationen, die aus dem Bereich des ZDF erlangt wurden, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem ZDF auf Verlangen nachzuweisen. Sollte es im Rahmen der vereinbarten Leistung erforderlich werden, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten bearbeiten muss, so ist der Umfang der Daten genau festzulegen und vor Kenntnisnahme dem ZDF bekannt zu geben. Eine Weitergabe an Dritte ist auszuschließen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von dem Datenschutz- u. dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF geprüft werden. Dieser wird bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung ebenso unterrichtet, wie von Kontrollen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Verpflichtungen auf das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Vertrages ohne zeitliche Limitierung im Verhältnis zwischen ZDF und dem Auftragnehmer wie auch im Verhältnis Auftragnehmer und seiner Mitarbeiter fortbestehen.

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der diesbezüglichen Rechte. Die Datenschutzinformationen des ZDF sind unter dem Link <https://presseportal.zdf.de/datenschutzinformationen-vertragspartner-einkauf-und-reisen> abrufbar.

9. Mindestlohn/LTTG Rheinland- Pfalz

Der Auftragnehmer garantiert dem ZDF die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, d.h. die stetige und fristgerechte Zahlung des Mindestlohns im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern sowie die Einhaltung der im Mindestlohngesetz statuierten Pflichten des Arbeitgebers. Das ZDF ist bei Zuwiderhandlungen des Vertragspartners berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

Der Auftragnehmer steht im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern dafür ein, dass diese sich ebenfalls vertraglich zur Zahlung des Mindestlohns verpflichten und ihrerseits bei

Besondere Vertragsbedingungen

ZDF 110/FV 26-206

Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung ebenfalls vertraglich aufnehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG) auf Verlangen des ZDF vorzulegen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

Das LTTG Rheinland-Pfalz wird eingehalten.

10. Veröffentlichungen und Werbung

Veröffentlichungen über den Vertragsinhalt sowie jegliche werbliche Maßnahme, die den Vertragsinhalt und/oder die Leistung betreffen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF zulässig.

11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mainz.

12. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.

13. Änderungen, Ergänzungen, Schriftform

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift der hierzu berechtigten Ansprechpartner. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ergänzenden Vertragsbedingungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Ergänzenden Vertragsbedingungen bzw. eine darin getroffene Vereinbarung lückenhaft ist.

15. Sanktionsliste:

Um den gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Sanktionslisten umfassend nachzukommen, ist die nachstehende Klausel für die in den Zuständigkeitsbereich der HA RMZE fallenden, neu abzuschließenden Bestellungen, zu berücksichtigen:

Besondere Vertragsbedingungen

ZDF 110/FV 26-206

§ XX Sanktionslistenprüfung

1. Verpflichtung zur Einhaltung von Sanktionen

Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen, einschließlich sog. Terrorlisten, zu beachten, insbesondere solche, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden.

2. Bestätigung

Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent bestätigt ausdrücklich, weder national noch international auf einer Sanktions- oder sog. Terrorliste (z.B. OFAC-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste, EU-Sanktionsliste etc.) aufgeführt und nicht mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Beschränkungen belegt zu sein.

3. Verpflichtung zur Prüfung von Sanktions- und sog. Terrorlisten

Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent verpflichtet sich weiter, weder direkt noch indirekt mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste oder sog. Terrorliste stehen, insbesondere solchen der EU, der UN, der OFAC oder anderer zuständiger Behörden. Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent wird regelmäßig prüfen, ob einerseits seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt – seine Subunternehmer oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte auf einer solchen Liste geführt werden und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

4. Meldung von Verstößen

Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent wird den Auftraggeber / das ZDF unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird oder er Grund zu der Annahme hat, dass einerseits er selbst oder seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Partner, Subunternehmer oder die an der Leistungserbringung beteiligten Dritten gegen die in Absatz 1. genannten Sanktionen verstoßen haben oder dies beabsichtigen und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.